

*Rundschreiben an die Landesfachverbände /
Sportbünde im LSB Niedersachsen*

Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-150
Telefax 0511 1268-4150
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

Datum
04.05.2021

Nds. Corona-Verordnung: LSB bringt sich erneut ein

Sehr geehrte Damen und Herren,

als LandesSportBund (LSB) Niedersachsen haben wir uns erneut in die Diskussion um die bevorstehende Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung eingebracht. In einem Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport plädieren wir für eine Rückkehr zu einem Perspektivplan, um den Sportlerinnen und Sportlern in Niedersachsen Planungssicherheit zu bieten.

Dringend geändert werden sollten nach unserer Auffassung zudem diese Aspekte:

- Bei einem Inzidenzwert unter 100 muss kontaktloser Sport außen in festen Gruppen bis 30 Personen möglich sein.
- Für Kadersportlerinnen und Kadersportler aus nichtolympischen Sportarten muss das gleiche Recht der Sportausübung gelten, wie für die aus olympischen bzw. paralympischen Sportarten.
- Maßnahmen des Rehabilitationssports / Funktionstrainings sollten als medizinisch notwendige sportliche Betätigung auch in Gruppen entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 64 SGB 9 und der Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt sein.


In unserem Schreiben weisen wir auf eine bundesweit abgestimmte Auslegung des § 28 b Abs. 1 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hin, die dem Sport für Regionen mit einem Inzidenzwert über 100 etwas mehr Bewegungsfreiheit gibt. Sie ist zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Sportministerkonferenz der Länder und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums für Gesundheit zustande gekommen. Hilfreich für die Sportpraxis sind danach aus unserer Sicht:

1. Bei der kontaktlosen Ausübung von Individualsportarten ist die kontaktfreie Sportausübung entscheidend, nicht die Sportart. Insoweit ist individuelles Training auch in Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball o. a. auch für Personen über 13 Jahre allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.
2. Auch Wettkämpfe - wie z. B. bei einem Tennis-Einzel - dürfen stattfinden, solange die Einhaltung der Vorgaben des IfSG sichergestellt werden.

3. Im IfSG werden Kinder nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfasst. Training in Fünfergruppen ist also nur bis einschließlich 13 Jahre möglich.
4. Dabei kann die Anleitungsperson auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten, sofern sie den entsprechend den regionalen Vorgaben geforderten Testnachweis vorlegen kann.
5. Minigolf, Wasserski und Klettern sind als Vereinssport durchführbar.
6. Rehabilitationssport ist als medizinisch notwendige sportliche Betätigung erlaubt.
7. Schwimmtraining für die DLRG darf als wichtige Aufgabe im Katastrophenschutz stattfinden.
8. Die Sportausübung ist im Freien, in ungedeckten und gedeckten Sportanlagen erlaubt.

Wir haben uns gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eindringlich dafür ausgesprochen, diese Punkte bei der erneuten Überarbeitung der niedersächsischen Corona-Verordnung zu berücksichtigen und so dem Sport in Niedersachsen die dringend benötigte Perspektive zu geben.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender